

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

20.01.2025

Geschäftszeichen:

II 23-1.65.50-74/24

Nummer:

Z-65.50-305

Geltungsdauer

vom: **20. Januar 2025**

bis: **3. Juli 2026**

Antragsteller:

Oventrop GmbH & Co. KG

Paul-Oventrop-Straße 1

59939 Olsberg

Gegenstand dieses Bescheides:

**Membrangesteuerte Sicherheitseinrichtung gegen Aushebern mit der Bezeichnung "Oilstop V"
für drucklos betriebene Heizöl EL Lageranlagen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides ist eine membrangesteuerte Sicherheitseinrichtung gegen Aushebern mit der Bezeichnung "Oilstop V (siehe Anlage 1). Das "Oilstop" Membran-Antiheberventil dient dazu, das Aushebern von Heizöllagerbehältern zu verhindern. Es ist zum Einbau in Heizölentnahmeleitungen von Ölfeuerungsanlagen bestimmt, die mit nachfolgend genannten Medien betrieben werden:

- Heizöl EL nach DIN 51603-1¹,
- Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN SPEC 51603-6² mit Zusatz von FAME nach DIN EN 14214³ ohne zusätzliche alternative Komponenten.

(2) Die eingeschaltete Heizölförderpumpe erzeugt in der Saugleitung einen Unterdruck. Die Membrane der Hebersicherung drückt den Sperrkolben gegen die Druckfeder aus seinem Sitz, so dass Heizöl zur Entnahmepumpe strömen kann. Wird die Heizölförderpumpe abgeschaltet oder hat die Saugleitung ein Leck, fällt das Vakuum in der Saugleitung ab. Dadurch drückt die Druckfeder den Sperrkolben wieder, schließt somit die Hebersicherung und sperrt damit die Saugleitung ab.

(3) Die Hebersicherungen sind für den Einbau in Saugleitungen mit einem Durchfluss von maximal 220 l/h zwischen Lagerbehälter und Förderaggregat oberhalb der maximalen Füllhöhe des Lagerbehälters bestimmt. Sie dürfen in Innenräumen sowie in Domschächten von Erdtanks mit einer Umgebungstemperatur von -25 °C bis +60 °C zur Durchleitung von flüssigem Brennstoff mit einer Medientemperatur von 0 °C bis +40 °C eingesetzt werden. Die Hebersicherung ist für einen maximalen Betriebsdruck von 6 bar sowie für Unterdruck ausgelegt.

(4) Die Hebersicherungen dürfen nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1 betrieben werden.

(5) Mit diesem Bescheid wird der Nachweis der Funktionssicherheit des Regelungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.

(6) Der Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(7) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG⁴ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(8) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Die Hebersicherung und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und der Anlage dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

1	DIN 51603-1:2020-09	Flüssige Brennstoffe – Heizöle – Teil 1: Heizöl EL, Mindestanforderungen
2	DIN SPEC 51603-6:2017-03	Flüssige Brennstoffe – Heizöle – Teil 6: Heizöl EL A – Mindestanforderungen
3	DIN EN 14214:2019-05	Flüssige Mineralölerzeugnisse - Fettsäure-Methylester (FAME) zur Verwendung in Dieselmotoren und als Heizöl - Anforderungen und Prüfverfahren
4	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist	

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Hebersicherung hat die Artikel-Nr. 2104203 und setzt sich im Wesentlichen aus den Einzelteilen Gehäuse, mechanische Feder, Membrane, Verschraubungen und Dichtungen zusammen.

2.3 Herstellung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Hebersicherungen dürfen nur in den Werken des Antragstellers, Oventrop GmbH & Co. KG in 59939 Olsberg, 59929 Brilon und Oventrop Polen Systeme sp. z.o.o. in 26-500 Szydłowiec, Polen hergestellt werden. Sie müssen hinsichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den in der im DIBt hinterlegten Liste aufgeführten Unterlagen entsprechen.

2.3.2 Kennzeichnung

Die Hebersicherung, deren Verpackung oder deren Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Zusätzlich ist die Hebersicherung selbst mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Hersteller oder Herstellerzeichen^{*)},
- Typenbezeichnung,
- Serien- oder Chargennummer bzw. Identnummer bzw. Herstelldatum,
- Zulassungsnummer^{*)}.

^{*)} Bestandteil des Ü-Zeichens, das Teil ist nur wiederholt mit diesen Angaben zu kennzeichnen, wenn das Ü-Zeichen nicht direkt auf dem Teil aufgebracht wird.

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Hebersicherung mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Hebersicherung durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Regelungsgegenstandes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jeder Hebersicherung oder ihrer Einzelteile durchzuführen. Durch die Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe und Maße sowie das fertiggestellte Bauprodukt dem geprüften Baumuster entsprechen und die Hebersicherung funktionssicher ist.

(2) Es sind mindestens folgende Prüfungen durchzuführen:

- Prüfung der Zusammensetzung und der Güteeigenschaften der Werkstoffe der verwendeten Bauteile gemäß der beim DIBt hinterlegten Prüfliste,
- Prüfung der Ausführung der Bauteile (verwendete Werkstoffe, Maße, Passungen, Bauart) entsprechend der beim DIBt hinterlegten Unterlagen,
- Prüfung des Heberschutzes nach E DIN EN 12514-3⁵ Abschnitt 5.7.1.2 an jeder Hebersicherung.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Regelungsgegenstandes,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Regelungsgegenstandes,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Alle Aufzeichnungen sind beim Hersteller mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit übereinstimmenden ausgeschlossen wird. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung

Im Rahmen der Erstprüfung der Hebersicherung durch eine anerkannte Prüfstelle sind die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen einer anerkannten Überwachungsstelle. Auf die Erstprüfung kann verzichtet werden, wenn die der Zulassung zugrunde liegende Prüfung an von einer anerkannten Überwachungsstelle repräsentativ aus der laufenden Produktion entnommenen Proben durchgeführt wurde. Die Erstprüfung ist zu wiederholen, wenn sich die Produktionsvoraussetzungen ändern.

3 Bestimmungen für Planung und Ausführung

3.1 Planung

(1) Die maximalen Absicherungshöhen sind einstellbar und betragen 1,0 m bis 4,0 m.

(2) Die Werkstoffe der Hebersicherung entsprechend den beim DIBt hinterlegten Unterlagen benötigen keine weiteren Nachweise über die chemische Beständigkeit gegenüber den unter Abschnitt 1(1) genannten Flüssigkeiten.

3.2 Ausführung

(1) Die Hebersicherung muss unter Berücksichtigung der Abschnitte 1 (3) und 1 (4) und der Einbau- und Betriebsanleitung⁶ eingebaut und in Betrieb genommen werden. Die Einbau- und Betriebsanleitung ist vom Hersteller mitzuliefern.

⁵ E DIN EN 12514-3:2009-06 Bauelemente für Versorgungsanlagen für Verbrauchsstellen mit flüssigen Brennstoffen - Teil 3: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen - Armaturen und Zähler

⁶ von der TÜV SÜD Industrie Service GmbH geprüfte Einbau- und Betriebsanleitung, Stand 08/2021

(2) Die Hebersicherung ist vor Inbetriebnahme der Anlage folgenden Prüfungen zu unterziehen:

- a) Kontrolle des ordnungsgemäßen Einbaus auf Grundlage der Einbau- und Betriebsanleitung,
- b) Dichtheitskontrolle der Hebersicherung und deren Anschlüsse,
- c) Kontrolle der Unversehrtheit der Plombierung an der Einstellung der Absicherungshöhe.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfungen

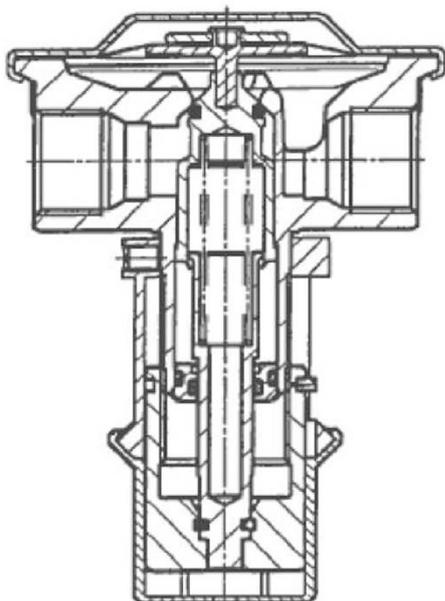
(1) Die Hebersicherung ist im Rahmen der Instandhaltung wiederkehrend, in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Es ist mindestens folgende Prüfung durchführen:

Bei laufendem Förderaggregat ist ein Leitungsabriss am tiefsten Punkt der Saugleitung zu simulieren; dabei ist zu prüfen, ob die Hebersicherung schließt.

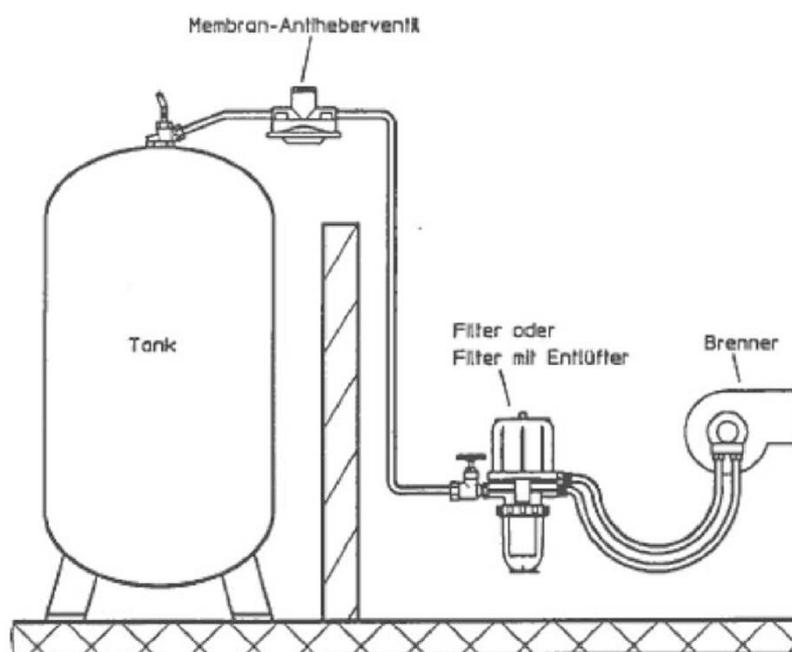
(2) Bei negativem Ergebnis ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und die Hebersicherung durch eine neue zu ersetzen.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt
Yermolenko



Membran-Antiheberventil
einstellbar von 1-4m
0.1bar bei 1m
0.4bar bei 4m



Membrangesteuerte Sicherheitseinrichtung gegen Aushebern mit der Bezeichnung "Oilstop V" für drucklos betriebene Heizöl EL Lageranlagen

Übersicht

Anlage 1